

# Info-Blatt

## Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit – Was ist das ?

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** wird im **Steuerrecht** (Abgabenordnung) **und** im **Kleingartenrecht** (Bundeskleingartengesetz) verwendet. Beide Arten der Gemeinnützigkeit sind voneinander zu unterscheiden. Gemeinsam ist ihnen jedoch das **Prinzip der Selbstlosigkeit**. Ganz allgemein wird unter „Gemeinnützigkeit“ ein bestimmtes wirtschaftliches und soziales Verhalten verstanden, das entweder auf die

**selbstlose Förderung der Allgemeinheit (steuerliche Gemeinnützigkeit, Steuerrecht)**  
oder auf die  
**selbstlose Förderung des Kleingartenwesens (kleingärtnerische Gemeinnützigkeit, BKleingG)**  
gerichtet ist. Die **selbstlose** Förderung (keine Erwerbszwecke und keine Gewinnerzielung erlaubt) ist in **beiden** Fällen das **entscheidende** Merkmal. Die Anerkennung **beider** Arten der Gemeinnützigkeit ist für alle Kleingärtnerorganisationen von besonderer Bedeutung:

• Die **steuerliche Gemeinnützigkeit** wird vom **Finanzamt** in Form eines **Freistellungsbescheides zur Körperschaftsteuer** anerkannt. Hierfür muss vom Verein eine **Steuererklärung „zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen ... Zwecken dienen“** beim jeweils zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bedeutet eine Freistellung von der Körperschaftsteuer und damit finanzielle Vorteile. Jeder Kleingärtnerverein verpflichtet sich mit der Übernahme der Mustersatzung für Kleingärtnervereine des Kreisverbandes Köln gemäß des darin enthaltenen § 2 (3), diese steuerliche Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

• Die **kleingärtnerische Gemeinnützigkeit** ist für jede Kleingärtnerorganisation (und damit für jeden Kleingärtnerverein), die Land zur Kleingartennutzung pachtet und weiterverpachtet (Zwischenpächterfunktion) oder dieses verwaltet, ebenfalls **zwingend erforderlich**. So bestimmt § 4 (2) des **Bundeskleingartengesetzes**, dass ein Zwischenpachtvertrag bzw. ein Vertrag zur Übertragung der Verwaltung der Kleingartenanlage, der mit einer nicht als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation geschlossen ist, nichtig ist! Der Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit würde bedeuten, dass eine Kleingartenanlage nicht mehr von ihrem Verein verwaltet werden dürfte. Sämtliche verwaltenden Aufgaben würden in die Zuständigkeit des gemeinnützigen Generalpächters übergehen. Dieser wäre berechtigt, eine andere gemeinnützige Kleingärtnerorganisation mit der Verwaltung zu beauftragen (BKleingG § 4 (3)). Als gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerorganisationen sollen eine Gewähr dafür bieten, dass die Verwirklichung der durch das BKleingG geförderten Ziele sichergestellt wird und dass die Aufgaben, die ein Zwischenpächter und Verwalter zu erfüllen hat, sachgerecht und im Interesse der Kleingärtner und des Kleingartenwesens wahrgenommen werden.

In § 2 des Bundeskleingartengesetzes ist festgelegt, dass eine Kleingärtnerorganisation von der zuständigen Landesbehörde auf Antrag als gemeinnützig anerkannt wird, wenn sie 1.) im Vereinsregister eingetragen ist, 2.) sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn 3.) die Satzung bestimmt, dass a.) die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt, b.) erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und c.) bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

Wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass sich die Kleingärtnerorganisation der **regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung** durch die zuständige Landesbehörde unterwirft. Die Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit verfolgt in erster Linie das Ziel, festzustellen, inwieweit die Geschäftsführung des Vereins den **rechtlichen Anforderungen** sowie dem **Satzungszweck** genügt und ob die durch die Gemeinnützigkeit zwingend vorgegebenen Rahmenbedingungen der **Selbstlosigkeit** eingehalten werden, **insbesondere** bei der **finanziellen Verwaltungsführung**. Die Prüfung der Geschäftsführung soll in regelmäßigen Zeitabständen, in der Regel in einem Rhythmus von 3 Jahren, nach Aufforderung durchgeführt werden und umfasst alle Jahre bis zur letzten Prüfung.

Seit dem 01.01.2002 ist für die **Anerkennung**, die **regelmäßige Prüfung** und für den **Entzug** der **kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit** die Gemeinde zuständig, in der die Kleingärtnerorganisation ihren Sitz hat. Damit ist die **Stadt Köln** nunmehr für alle ortsansässigen Kleingärtnerorganisationen die zuständige Anerkennungs- und Prüfbehörde.